Schlagzeilen

- 16-Jährige warf Baby in den Müll
- Anklage fordert 14 Jahre Haft wegen Kindstötung
- Baby wurde mit Laub erstickt
- Bremen
- Hamburg
- Osnabrück.....

Gesetzliche Grundlagen des „Wächteramtes“

- Artikel 6 GG
- § 1666 BGB
- § 1666a BGB
- § 8a SGB VIII
- § 42 SchG NRW

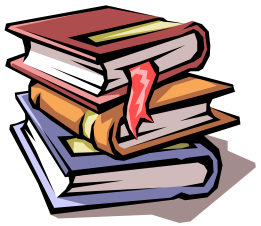

Die 6 Gefährdungslagen

1. Vernachlässigung
2. Seelische Misshandlung
3. Körperliche Misshandlung
4. Sexueller Missbrauch
5. Autonomiekonflikte
6. Erwachsenenkonflikte

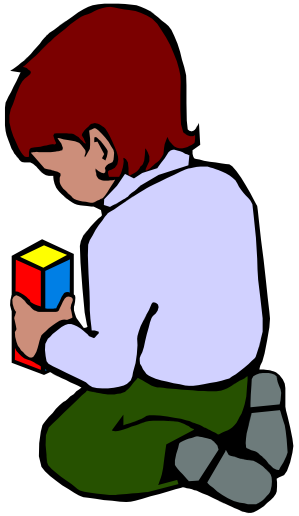

Entwurf

Vereinbarung

(für freie Träger der Jugendhilfe)

Im Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schließt der freie Träger der Jugendhilfe

Name des Trägers der freien Jugendhilfe

vertreten durch

- zur Unterstützung des Jugendamtes bei seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz / Anlage 1) sowie
- zur Sicherstelluung der persönlichen Eignung der beim freien Träger beschäftigten Personen gem. § 72a KJHG (Anlage 2)

mit

dem Jugendamt der Stadt XY als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die folgende Vereinbarung ab:

§ 1
Allgemeines

(1) Maßstab für das Handeln nach dieser Vereinbarung ist das Kindeswohl.

(2) Die Fachkräfte des freien Trägers der Jugendhilfe haben aufgrund der strafrechtlich begründeten Garantenstellung einer Kindeswohlgefährdung sachgerecht zu begegnen. Wenn die Fachkraft selbst die Möglichkeit hat, durch konkretes Handeln den Schutz des Opfers zu bewirken, ist sie grundsätzlich zum Handeln verpflichtet.

(3) Die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe wirken auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten hin und dokumentieren die unternommenen Schritte. Darüber hinaus informieren sie den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt XY, über das Veranlasste.

(4) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt durch die Leitung der Einrichtung etc. sicher, dass die beim freien Träger der Jugendhilfebeschäftigten Mitarbeiter/innendiesen Pflichten entsprechend nachkommen.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich darüber hinaus zur regelmäßigen Überprüfung der von ihm beschäftigten Personen gem. § 72 a KJHG und versichert, dass er keine Personen gem. § 72 a Satz 1 KJHG beschäftigt oder vermittelt.

§ 2
Weitergabe von Sozialdaten und Informationen

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Sozialdaten, die ihm bekannt sind, bei begründeten Anhaltspunkten für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf Anfrage an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt XY, schriftlich zu übermitteln.

(2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, eigene Beobachtungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren und an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem dafür erstellten Berichtsbogen (Anlage 3) weiterzugeben. Bei Gefahr in Verzug ist eine umgehende Information erforderlich.

§ 3
Pflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, dem Träger der freien Jugendhilfe eine konkrete Ansprechpersonen zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) zuständig und verantwortlich sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, unverzüglich dem freien Träger der Jugendhilfe mitzuteilen, ob eine Kontaktaufnahme mit dem Personensorgeberechtigten gelungen ist, damit ggfls. gemeinsame weitere Schritte unternommen werden können.

§ 4
In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum _____

Stadtjugendamt XY

Unterschrift
Träger der freien Jugendhilfe

Unterschrift
Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen
- Gesetzestext zu § 8 a KJHG
- Gesetzestext zu § 72 a KJHG

Berichtbogen einschl. Indikatorenlisten

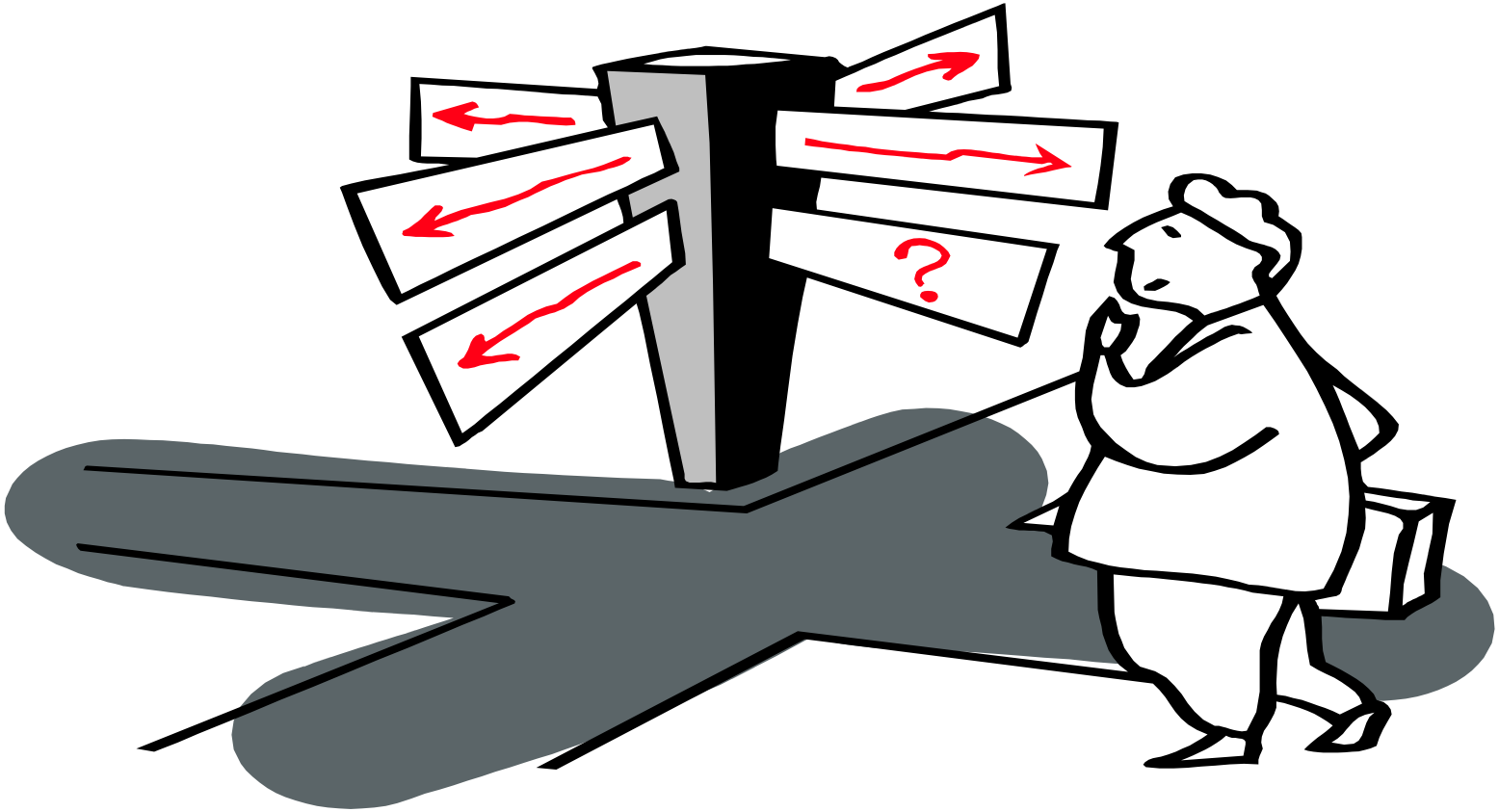

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

§ 1666
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** oder sein Vermögen durch **missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge**, **durch Vernachlässigung des Kindes**, **durch unverschuldetes Versagen der Eltern** oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das **Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.**
(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(**1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42: Schulgesetz NRW

"(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."